

# RS OGH 1975/5/7 4ZR209/73

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.05.1975

## Norm

VersVG §76

## Rechtssatz

Der Versicherungsnehmer schließt eine Insassen-Unfallversicherung regelmäßig nicht als Geschäftsführer ohne Auftrag für die mitversicherten, namentlich nicht bezeichneten Fahrzeuginsassen ab. Steht einem Fahrzeuginsassen wegen eines erlittenen Unfalls ein liquider Anspruch auf vollen Schadenersatz gegen den Schädiger zu, so kann er den Versicherungsnehmer mangels besonderer Abreden oder Zusagen nicht zwingen, die Rente aus der Unfallversicherung geltend zu machen.

Veröff: VersR 1975,703 (hiezu Anmerkung von Kaulbach, 1114)

## Schlagworte

\*D\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1975:RS0103883

## Dokumentnummer

JJR\_19750507\_AUSL000\_0040ZR00209\_7300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)